Faustpfandvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Verpfänder»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Pfandnehmer».

1

Der Verpfänder verpfändet hiermit dem Pfandnehmer seine sämtlichen gegenwärtig oder künftig im Besitz des Pfandnehmers befindlichen oder unter dem Namen des Pfandnehmers anderswo deponierten Wertpapiere, unverbrieften Wertrechte (namentlich Wertpapiere mit aufgeschobenem Titeldruck), Waren und anderen Wertgegenstände, Forderungen aus beim Pfandnehmer deponierten Schuldurkunden sowie alle ihm gegenüber dem Pfandnehmer zustehenden Guthaben und Ansprüche jeder Art (inkl. Guthaben auf Metallkonto und sämtliche Ansprüche aus Treuhandanlagen), alles samt den damit verbundenen Nebenrechten (bei Grundpfandtiteln – inkl. Eigentümerschuldbriefen – samt den Miet- und Pachtzinsen sowie drei verfallenen Jahreszinsen und dem laufenden Zins, je zu [Zahl, z.B. 9]% p.a. berechnet; bei Schuldbriefen gelten als Zinstermine [Datum, z.B. 30. Juni/31. Dezember] und Nebenleistungen jeder Art (Bezugsrechte, Gratisaktien usw.). Werden Wertpapiere oder andere Wertgegenstände verpfändet, welche der Pfandnehmer in eigenem Namen bei einer auswärtigen Sammeldepotzentralstelle verwahren lässt, so bezieht sich das Pfandrecht auf den entsprechenden Miteigentumsanteil sowie auf den Herausgabeanspruch gegenüber der Sammeldepotzentralstelle.

2

Werden Grundpfandtitel, Warenpapiere oder andere Mobilien verpfändet, ist der Verpfänder zur üblichen Versicherung der Pfandobjekte bzw. der durch dieselben repräsentierten Grundstücke oder Waren verpflichtet. Er tritt dem Pfandnehmer sämtliche ihm in Bezug auf diese Gegenstände erwachsenden Versicherungs- und sonstigen privat- oder öffentlich-rechtlichen Entschädigungsansprüche zum Zweck der Sicherstellung ab und ermächtigt den Pfandnehmer, die dafür erforderlichen Mitteilungen vorzunehmen sowie die erwähnten Entschädigungen für seine Rechnung entgegenzunehmen und dafür rechtsgültig zu quittieren.

3

Die Verpfändung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen erstreckt sich auf sämtliche Forderungen gegenüber dem Versicherer, insbesondere auf die Versicherungssumme, den Umwandlungs- und Rückkaufswert der Versicherung sowie auf die Gewinn- und Überschussanteile, welche der Versicherung zugeteilt werden, sofern diese nicht vertragsgemäss zur Verminderung der Prämie verwendet werden.

Der Verpfänder verpflichtet sich, die Prämien für die verpfändete Versicherung pünktlich zu entrichten und dem Pfandnehmer die Prämienquittungen auf Verlangen zuzustellen. Kommt er mit der Prämienzahlung in Verzug, so ist der Pfandnehmer berechtigt, entweder die Zahlung auf seine Kosten selbst vorzunehmen oder sofort den Rückkauf der Versicherung oder deren Umwandlung in eine prämienfreie zu beantragen.

Kommt der Verpfänder den im obigen Absatz dieses Vertrages statuierten Verpflichtungen nicht nach, kann der Pfandnehmer nach seiner freien Wahl den Rückkauf der Versicherung beantragen, den Rückkaufswert vom Versicherer beziehen und ihn, soweit nötig, zur Tilgung seiner Ansprüche verwenden.

Wird die Versicherungsleistung (Versicherungssumme, Umwandlungswert, Rückkaufswert usw.) fällig, so ist der Pfandnehmer unwiderruflich ermächtigt, den ganzen fällig werdenden Betrag für den Berechtigten in Empfang zu nehmen und dafür rechtsgültig zu quittieren.

Der Verpfänder ist verpflichtet, dem Pfandnehmer kostenlos alle Unterlagen und Ausweise zu beschaffen, welche zur Geltendmachung des Versicherungsanspruches erforderlich sind.

4

Die Pfänder sowie die abgetretenen Forderungen und anderen Rechte haften dem Pfandnehmer für sämtliche Ansprüche gegen [Name, Adresse], nachfolgend «Schuldner» genannt, aus bereits abgeschlossenen oder im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Pfandnehmer künftig abzuschliessenden Verträgen, mit Einschluss von sämtlichen verfallenen und laufenden Zinsen und Kommissionen sowie der Prozesskosten und solchen der Zwangsvollstreckung. Ist der Schuldner mit dem Verpfänder nicht identisch, so haften die Pfänder auch für Forderungen des Pfandnehmers gegenüber dem Letzteren. Bei einer Mehrzahl von Forderungen bestimmt der Pfandnehmer, auf welche Forderung der Erlös aus einer Sicherheit anzurechnen ist.

5

Die Pfänder werden, soweit es ihre Natur gestattet, beim Pfandnehmer aufbewahrt und von diesem verwaltet. Im Übrigen ist es Sache des Verpfänders, die zur Erhaltung des Wertes der hiermit bestellten Sicherheiten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Der Pfandnehmer ist jedoch nach seinem freien Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Vorkehrungen auf Kosten und Gefahr des Verpfänders selbst zu treffen. Er ist insbesondere unwiderruflich ermächtigt, bei Dritten liegende Pfänder jederzeit in eigene Verwahrung zu nehmen, allfällige Notifikationen an Dritte zu erlassen, die Kündigung und den Einzug von Forderungen und Titeln vorzunehmen und bei Grundpfandtiteln alle Rechte auszuüben, die dem Grundpfandgläubiger zustehen (Art. 806, Art. 808 ff., Art. 822, Art. 832 ff., Art. 852 ZGB usw.). Der Pfandnehmer kann von diesen Rechten, insbesondere von der Einziehungsbefugnis, auch bei verpfändeten Eigentümerschuldbriefen Gebrauch machen, wobei eine Kündigung nicht erforderlich ist.

6

Wenn nach Ansicht des Pfandnehmers eine Wertverminderung eingetreten ist oder drohen sollte, oder falls der Pfandnehmer aus anderen Gründen die Sicherheiten nicht mehr als genügend erachten sollte, ist der Schuldner innerhalb der vom Pfandnehmer gesetzten Frist verpflichtet, nach Wahl des Pfandnehmers entweder die Sicherheit in einer ihm angemessen erscheinenden Art zu verbessern oder die verlangten Abzahlungen zu leisten.

Kommt der Schuldner dieser Verpflichtung nicht nach oder kommt er sonst in Verzug, kann der Pfandnehmer ebenfalls nach seiner freien Wahl die Pfänder, auch wenn seine Forderung noch nicht fällig ist, ohne Rücksicht auf die im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Formalitäten freihändig verwerten oder Betreibung, sei es auf Pfändung oder Konkurs, sei es auf Faust- oder Grundpfandverwertung, anheben. Der Pfandnehmer ist bei der privaten oder amtlichen Pfandverwertung zum Selbsteintritt berechtigt. Sollte der Pfandnehmer im Rahmen der privaten Pfandverwertung einen Eigentümerschuldbrief erwerben, so werden abweichend von den Schuldbriefbestimmungen im Zeitpunkt des Schuldbrieferwerbes das gesamte Schuldbriefkapital sowie die verpfändeten Zinsen automatisch, d.h. ohne vorangehende Kündigung, sofort zur Zahlung fällig. Im Falle des Selbsteintrittes wird der Pfandnehmer gegenüber dem Schuldner abrechnen, sobald das/die im Schuldbrief erwähnte(n) Grundstück(e) verwertet ist/sind und den nach Abzug der Kosten aus dieser Verwertung anfallenden Erlös als Verwertungspreis für den/die durch Selbsteintritt übernommenen Schuldbrief(e) an die gesicherten Forderungen anrechnen und einen allfälligen Überschuss herausgeben.

Der Verpfänder verpflichtet sich, auf Verlangen des Pfandnehmers nötigenfalls bei der Übertragung von Namen-, Ordrepapieren oder einfachen Schuldurkunden an einen neuen Erwerber mitzuwirken.

7

Wurden vom Schuldner und/oder von Dritten mehrere Pfänder bestellt, so haften diese zu Gesamtpfand. Die Reihenfolge der Verwertung legt der Pfandnehmer vorbehältlich anderer Vereinbarung fest. Der Pfandnehmer ist ohne Zustimmung des Verpfänders berechtigt, von anderen Verpfändern bestellte Pfandobjekte zu vermindern oder auf diese zu verzichten. Bei allen Wertverminderungen von Pfändern ist der Pfandnehmer gegenüber den Eigentümern mithaftender Pfänder nicht verpflichtet, für entsprechende Nachdeckung zu sorgen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn für die Haftung der einzelnen Pfänder eine Reihenfolge festgelegt worden ist.

8

Alle Rechtsbeziehungen des Verpfänders und Schuldners mit dem Pfandnehmer unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Verpfänder und Schuldner mit ausländischem Wohnsitz/Sitz sowie vorbehältlich anderweitiger zwingender Gerichtsstandsbestimmungen – ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist [Ortsangabe]. Der Pfandnehmer hat indessen auch das Recht, Verpfänder und/oder Schuldner vor jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht oder Betreibungsort zu belangen.

[Ort, Datum, Unterschriften]